

ohne größere Anreisen zur mündlichen Verhandlung erscheinen und sich dort auch eher anwaltlich vertreten lassen können.

Der Bundestag hat bereits in den Berichten seiner Ausschüsse, bei der zweiten und dritten Beratung der Gesetzesentwürfe im Plenum und in einer besonderen Entschließung (Bundestags-Drs. 8/1945) in diesem Sinne an die Bundesregierung und an die Länder appelliert.

III. Die vorgesehene Beschleunigung des Asylverfahrens wird, so ist zu hoffen, mit dazu beitragen, auch andere Probleme in der Praxis des Asylverfahrens abzutragen, die gegenwärtig unter anderem darauf zurückzuführen sind, daß zahlreiche Menschen dieses Verfahren aus asylfremden Gründen beschreiten. Das beginnt mit der alltäglichen Frage der Zuständigkeit zur Entgegennahme von Asylanträgen, setzt sich fort mit langen Wartezeiten bis zur Aufnahme des Antrags durch überlastete Ausländerbehörden und mündet ein in Fragen des aufenthaltsrechtlichen Status Asylsuchender und besonders in die grundlegende Frage nach Inhalt und Grenzen der den Grenz- und Ausländerbehörden eingeräumten »Vorprüfungsbefugnis« in Asylsachen.

Es hat sich gezeigt, daß die Grenz- und Ausländerbehörden die ihnen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977) eingeräumte Befugnis, Asylbegehren daraufhin zu überprüfen, ob sie »wirksame« Asylgründe enthalten, nicht als »offensichtlich rechtsmißbräuchlich« einzustufen sind, und ob der Antragsteller nicht bereits »anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat«, nicht selten verkennen und auch zum Nachteil echter Asylsuchender überschreiten. Besonders die zum 1. Juni 1977 neu eingeführte Regelung über »offensichtlich rechtsmißbräuchliche« Asylbegehren sollte nochmals überdacht werden. Dabei sollten auch die Beschlüsse des Exekutivausschusses für das Programm des UN-Flüchtlingskommissars vom Oktober 1977 berücksichtigt werden. Danach soll über Asylanträge möglichst eine zentrale Behörde entscheiden und dem Antragsteller sollte erlaubt werden, für die Dauer des Asylverfahrens im Lande zu bleiben, es sei denn, daß die genannte zentrale Behörde das Asylbegehren für offensichtlich rechtsmißbräuchlich (clearly abusive) erklärt. Das deutsche Verfahrensrecht wird dieser Empfehlung des Exekutivausschusses, dem auch die Bundesrepublik Deutschland angehört, nicht völlig gerecht. Denn die Entscheidung darüber, ob ein »offensichtlich rechtsmißbräuchliches« Asylbegehren vorliegt, fällt nicht das zentral für Asylanträge zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, sondern die jeweilige Grenz- oder Ausländerbehörde, die dann den Asylsuchenden bereits vor Abschluß des Asylverfahrens ausweisen und selbst in sein Herkunftsland abschieben kann. Die jüngsten Beschlüsse des Bundestages haben diese weiteren Probleme der Praxis des Asylverfahrens nicht aufgegriffen, da teils schon deren bloße Existenz bestritten wird oder die Ansichten über ihre Lösung weit auseinandergehen.

IV. Es ist schließlich darauf hinzuweisen, daß die nun zur Beschleunigung des Asylverfahrens gefaßten Beschlüsse nicht die eigentlichen Ursachen für den wachsenden Zustrom Asyl begehrender Ausländer aus allen Teilen der Welt ausräumen können. Menschen verlassen ihre Heimat, um den Schrecken eines Bürgerkrieges oder einer Hungersnot zu entkommen, weil sie in ihrem Land keine Arbeit finden oder sich beruflich nicht entfalten können, weil sie ihre Religion nicht frei ausüben können oder aus anderen Gründen als Minderheit diskriminiert und unterdrückt werden.

Die traditionellen Aufnahmeländer für diese Menschen befinden sich gegenwärtig fast ohne Ausnahme in einer wirtschaftlich angespannten Lage mit einer hohen Zahl Arbeitsloser. Ausländer sind daher heute nicht mehr wie früher im allgemeinen willkommene zusätzliche Arbeitskräfte. Sie erhalten nicht mehr wie früher großzügig eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, sondern es bleibt ihnen als Ausweg nur das Asylverfahren, um sich für einige Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und in Ruhe und Frieden leben zu können. Diese Menschen werden auch künftig das Asylverfahren als einzigen für sie möglichen Ausweg beschreiten. Hier allgemein von einem »Mißbrauch des Asylrechts«, von »Asylrechtserleichterung« oder gar einem »Asyltourismus« zu sprechen, wird dem Schicksal dieser Menschen nicht gerecht, auch wenn viele unter ihnen letztlich keine Fluchtgründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes geltend machen können. Die gegenwärtige öffentliche Diskussion um den »Asylrechtsmißbrauch« sollte daher ein Ende finden. Sie hat weiterhin den Eindruck aufkommen lassen, als ob es sich heute bei Asylsuchenden in der Regel um »Wirtschaftsflüchtlinge« handle. Demgegenüber gilt es jedoch hervorzuheben, daß weiterhin ein beachtlicher Teil unter den Asylbewerbern echte Asylgründe besitzt. Es ist folglich mit Sorge zu verzeichnen, daß in den letzten Jahren die Zahl der Anerkennungen in der Bundesrepublik Deutschland von über 4 000 im Jahre 1974 auf unter 2 000 im Jahre 1977 gesunken ist. Der ständig steigende Zustrom von Ausländern, die das deutsche Asylverfahren aus asylfremden Gründen in Anspruch nehmen, könnte dazu geführt haben, an das Vorbringen aller Asylsuchenden strengere Maßstäbe anzulegen. Es ist zu wünschen, daß die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der beschlossenen Beschleunigung des Asylverfahrens wieder aufgeschlossener werden kann gegenüber den Menschen, denen das Grundgesetz und die Genfer Flüchtlingskonvention Schutz und Hilfe verheißen. JH

Weltraumrecht: Zweite UN-Konferenz – Nuklearsatelliten als neues Thema (40)

(Die folgenden Ausführungen schließen an den Bericht in VN 3/1978 S. 102 f. an.)

Zu den Themen Erdfernerkundung, Satellitendirektfernsehen und Mond- oder Himmelskörpervertrag gab es auf der 21. Tagung des Weltraumausschusses (26. Juni bis 7. Juli 1978 in New York) keine neuen Akzente. Der geostationäre Orbit als »na-

türliche Ressource« und damit Domäne der zehn Äquatorialländer – ein vornehmlich lateinamerikanischem Erfindungsgeist (Kolumbien, Ecuador, Brasilien) entsprungenes Völkerrechtspostulat – stieß bei den Nichtäquatorialstaaten weiterhin auf sehr geringes Verständnis. Demgegenüber erzielten die (aufgrund der Erweiterung durch Resolution 32/196B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1977) nunmehr 47 Mitglieder des Weltraumausschusses in zwei anderen Punkten Einverständnis.

I. Spätestens 1983 soll eine zweite UN-Konferenz über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums zusammentreten. Die erste hatte 1968 in Wien stattgefunden. Der Weltraumausschuß wünscht, von der Generalversammlung zum Vorbereitungsorgan der Konferenz bestimmt zu werden. Die weltraumtechnologisch fortgeschrittenen Staaten waren dem Vorhaben mit nicht allzuviel Enthusiasmus begegnet. Der Delegierte Nigerias nahm dies zum Anlaß, die beherrschende Stellung der Weltraummächte im Ausschuß anzuprangern und spezifisch dessen Verfahren zu kritisieren. Die Konsensregel sei zu oft mißbraucht worden. Außerdem erkenne er keinen Sinn darin, daß der Ausschuß und seine beiden Unterausschüsse (Wissenschaft und Technik; Recht) jährlich drei getrennte Tagungen durchführten. Er sei dafür, nur einmal im Jahr zusammenzutreten, und zwar zunächst im übergeordneten Organ mit einer allgemeinen Aussprache und sodann in den beiden Unterausschüssen. Es ist in der Tat auch 1978 so gewesen, daß die Staatenvertreter die Generaldebatten in den verschiedenen Gremien dazu nutzten, über ihre neuesten weltraumtechnischen Leistungen wiederholt ausschweifende Berichte zu erstatten. Es erscheint zweifelhaft, ob dieses Ritual einen aner kennenswerten Zweck erfüllt.

II. Kanada hatte nach dem Absturz des sowjetischen Satelliten »Kosmos 954« auf seinem Gebiet das Thema der Nuklearsatelliten aufgeworfen. Trümmer waren in einem Gebiet von rd. 80 000 qkm gefunden worden; die Such- und Räumaktion hatte bis Anfang Juli 1978 etwa zwölf Mill Dollar gekostet. Der Weltraumausschuß ersuchte nun seinen Unterausschuß für Wissenschaft und Technik, die Problematik der Nutzung von Kernkraftaggregaten im Weltraum auf die Tagesordnung seiner nächsten Session zu setzen. Der Unterausschuß solle zu deren Untersuchung eine Expertenarbeitsgruppe einsetzen. Daneben arbeitete er einen Resolutionsentwurf für die Generalversammlung aus. Danach würde diese an alle Länder das Ersuchen richten, im Falle von Betriebsstörungen bei von ihnen in Umlauf gebrachten kernkraftgetriebenen Weltraumflugkörpern die betroffenen Staaten zu unterrichten, wenn die Gefahr einer Rückkehr von radioaktivem Material zur Erde drohe. Es hatte viel Mühe gekostet, diese Kompromißformulierungen insbesondere den sozialistischen Staaten abzurufen. Etliche Delegierte präzisierten, der Begriff »Erde« erfasse auch die Atmosphäre; sie hätten es darüber hinaus vorgezogen, die Informationspflicht mit »so bald und so umfassend wie möglich« zu qualifizieren. NJP